

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Mariahof Bauantrag zum Neubau einer Kalthalle in Wittlich, Mariahof, Gemarkung Wittlich, Flur 52, Flurstück 12/3	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Orth, Maureen
	Aktenzeichen:	II.5211.A0063/2021
	Vorlagennummer:	2021/254
	Datum:	20.08.2021
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
7.c	Bau- und Verkehrsausschuss	31.08.2021	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zum Neubau einer Kalthalle wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt den Neubau einer Kalthalle.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Wittlich. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft / Aussiedlerhof (A) dargestellt. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich somit nach § 35 BauGB.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Antragstellerin beantragt den Neubau einer 24,48 m x 10,33 m großen Kalthalle mit einem Pultdach und einer Frishöhe von 5,62 m und einer Traufhöhe von 4,35 m. Die Halle wird baugleich an die bereits bestehende Halle angebaut. Bei der Antragstellerin handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Acker- und Grünlandwirtschaft im Nebenerwerb. Die beantragte Halle wird benötigt, um Maschinen, Heu, Stroh und Getreide lagern zu können. Gemäß Stellungnahme der Landwirtschaftskammer dient das Vorhaben dem Betrieb und die Voraussetzungen der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB werden als erfüllt angesehen.

Die ausreichende Erschließung des Grundstückes ist gesichert.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zum Neubau einer Kalthalle zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Flächennutzungsplan, Lageplan, Ansichten, Schnitt